

SO_GERICHTE SGSTA.2019.31 vom 16. April 2019

SO Obergericht, 2019-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2019.31

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2019.31 du 16 avril 2019

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2019.31 del 16 aprile 2019

Regeste

Verfahren, Ermessensveranlagung, § 149 Abs. 4 StG, Art. 130 Abs. 2 DBG. In casu mangelhafte Buchhaltung, nicht eruerbare Bruttogewinnmarge, Kasse mit Minusbestand; detaillierte, willkürfreie Aufrechnung der Veranlagungsbehörde.

Erwägungen

E. 3

A., Zürich 2016, Art. 140 N 44). 2.2 Die Veranlagungsbehörde stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Zu diesem Zweck auferlegt das Gesetz dem Steuerpflichtigen verschiedene Verfahrenspflichten. Einzureichen ist insbesondere die korrekt ausgefüllte Steuererklärung samt den vorgeschriebenen Beilagen. Zudem muss der Steuerpflichtige auch sonst alles tun (Erteilung von Auskünften, Aufbewahrung und Vorlegung von Belegen usw.), um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Mitwirkungspflichten; vgl. § 140 ff. StG, Art. 124 ff. DBG). Nach § 147 Abs. 2 StG respektive Art. 130 Abs. 2 DBG nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren gilt an sich die Untersuchungsmaxime. Die Untersuchungspflicht, welche die Veranlagungs- bzw. Einsprachebehörde trifft, ist vor allem Ausdruck davon, dass die Steuerbehörde nach dem Legalitätsprinzip eine Steuer in gesetzmässiger Höhe festzusetzen hat. Die Behörde hat mit den ihr zustehenden Untersuchungsmitteln den materiell wahren Sachverhalt zu erforschen. Immerhin wird die Untersuchungspflicht einerseits durch die Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person unterstützt und begrenzt und andererseits durch tatsächliche oder natürliche Vermutungen erleichtert, die den Schluss von einer bekannten auf eine unbekanntere Tatsache erlauben (Richner, a.a.O., Art. 130 N 2 ff.). 2.3 Nach Art. 132 ff. DBG respektive § 149 ff. StG ist die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet einzureichen. Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten. Insbesondere genügen Teilnachweise den Anforderungen an eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung nicht; vielmehr muss umfassend nachgewiesen werden, dass die erfolgte Veranlagung offensichtlich unrichtig ist. Der kantonale und der eidgenössische Gesetzgeber sehen eine qualifizierte Begründungspflicht vor; was Beweise betrifft, ist zumindest ein konkretes Beweisangebot erforderlich; eine diesen Begründungsanforderungen genügende Einsprache muss innert der Einsprachefrist

vorgelegt werden; die Erfordernisse der Begründung und der Nennung der Beweismittel stellen bei Einsprachen gegen eine Ermessenseinschätzung Prozessvoraussetzungen dar (Bundesgerichtsurteil vom 30.4.2014, 2C_312/2014, E. 2.1; vgl. auch Richner et al., Art. 54, 56 und 60).

E. 3.1

Im konkreten Fall ist der Rekurrent Inhaber der Einzelfirma "Z X" und verkauft Werkzeuge und Geräte aller Art, vornehmlich über das Internet bzw. Ricardo. Im 2016 kam es zu einer Buchprüfung. Dabei stellte die VB zahlreiche Unstimmigkeiten fest und nahm diverse Aufrechnungen vor. So wurde das selbstständige Einkommen des Rekurrenten ermessensweise auf CHF 100'000 festgelegt. Auf die Einsprache wurde in der Folge nicht eingetreten, da die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nicht umfassend nachgewiesen worden sei. Im vorliegenden Verfahren macht der Rekurrent vor allem geltend, die Gewinnmarge habe höchstens 21.5 % betragen, die VB sei jedoch von 35 % ausgegangen. Die Aufrechnungen seien willkürlich, so sei die pauschale Aufrechnung von CHF 9'747.45 gar nicht begründet. Auch der Kassenminusbestand von CHF 10'624 dürfe nicht einfach aufgerechnet werden. Dieser könne verschiedene Ursachen haben. Letztlich erzeuge auch die Vermögensentwicklung keinen Hinweis auf nicht deklarierte Einkünfte.

E. 3.2

Wie erwähnt (oben, E. 2.1), kann das Steuergericht hier nur prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid getroffen hat. Es ist unbestritten, dass die Buchhaltung des Rekurrenten mangelhaft war; deshalb ist es nicht zu beanstanden, dass die VB Aufrechnungen vorgenommen hat. Dabei kam es zu Schätzungen, die naturgemäss ungenau sind. Es ist zulässig, eher an den oberen Rand der Schätzung zu gehen, um Steuerpflichtige nicht für eine fehlerhafte Buchhaltung gleichsam zu belohnen (Richner , a.a.O., Art. 130 N 66). Weiter ist die BGM vorliegend aufgrund von Erfahrungszahlen kaum zu eruieren, weil der Rekurrent verschiedenste Waren verkauft. Anhand von 30 vom ihm ausgewählten Positionen kann eine solche Marge denn nicht nachgewiesen werden (Rekurs/Beschwerde, Beilage 2). Unklar ist dabei, wie die Beispiele effektiv ausgewählt wurden. Unklar bleiben auch die Rabattberechnungen des Rekurrenten, da diverse Zahlen verwendet wurden - Umsatz, Höhe der Gewinnmarge, Umfang der Ricardo-Gebühren, etc. (Rekurs/Beschwerde, Beilage 2.1). Die vorgenommenen Aufrechnungen wurden dagegen von der Vorinstanz detailliert aufgeführt; es kann darauf verwiesen werden (Definitive Veranlagung, Abweichungsbegründung; Einspracheentscheid, E. 9-18). Dass hier willkürlich Aufrechnungen erfolgt wären, ist nicht ersichtlich; die Aufrechnungen wurden insbesondere auch begründet. Nach wie vor ist dagegen z.B. unklar, wie der Kassenminusbestand entstanden ist. Eine diesbezügliche Aufrechnung ist daher nicht zu beanstanden, selbst wenn auch andere Ursachen dieses Minusbestandes denkbar wären. Im Rahmen von ermessenweisen Aufrechnungen ist die VB wie gesehen nicht gehalten, die für den Rekurrenten bestmögliche Variante zu wählen. Dass die Vermögensentwicklung keine Auffälligkeiten zeigt, kann auch nicht dazu führen, dass keine entsprechenden Aufrechnungen vorgenommen werden dürfen. Die Rechtsmittel sind nach dem Gesagten unbegründet.

E. 3.3

Was der Rekurrent weiter ausführen lässt, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Zwar mag der angefochtene Nichteintretensentscheid bzw. die Ermessensveranlagung als relativ streng erscheinen. Es ist aber Art und Umfang der Buchhaltung zu berücksichtigen, welche dem Geschäft des Rekurrenten entsprechen sollen (vgl. dazu auch § 141 Abs. 2 StG, Art. 125 Abs. 2 DBG; Beilagen zur Steuererklärung; § 8 VV StG, selbständige Erwerbstätigkeit, ordnungsgemässe Buchhaltung; Einspracheentscheid, E. 8; Vernehmlassung, Ziff. II). Dabei ist der ungeklärte Kassenminusstand zu beachten; die diesbezüglichen Ausführungen in Rekurs und Beschwerde (Ziff. 4.3) bleiben allgemein und unbelegt, ohne dass auf den konkreten Fall näher eingegangen würde. Weiter erscheint die BGM von 35 % hier wohl als recht hoch. Sie ist indessen insofern nicht zu beanstanden, als der Rekurrent wie gesehen nicht hinreichend dargelegt hat, dass diese Marge tiefer wäre. Daran ändert auch nichts, wenn er zahlreiche Aktionen gehabt haben mag (Replik, Beilage 3); dies wäre entsprechend zu begründen gewesen. Soweit der Rekurrent der Vorinstanz Willkür vorwirft, ist nach dem Gesagten ein Ermessensmissbrauch nicht erkennbar; dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig wäre, ist nicht erwiesen. Rekurs und Beschwerde sind nach den Erwägungen somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'538 festzulegen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 538). Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung geschuldet. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.